

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 37 | ausgegeben am 11. Dezember 2018

**Studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung der  
Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den Masterstudiengang  
Erweiterungsfach Lehramt Sekundarstufe I**

vom 29. November 2018

# **Studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Lehramt Sekundarstufe I**

vom 29. November 2018

Aufgrund von §§ 34 Abs. 1 und 8 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2017 (GBl. S. 584) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 23. Oktober 2018 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I beschlossen.

Die Kirchen haben ihre Zustimmung mit Schreiben vom TTMMJJ erteilt.

Der Rektor hat am 29. November 2018 seine Zustimmung erteilt.

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Lehramt Sekundarstufe I an der PH Karlsruhe.

(2) Die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für Bachelor- und Masterstudiengänge bleiben unberührt.

## **§ 2 Studienziel, Akademischer Grad**

(1) Der Masterstudiengang vermittelt eine zusätzliche Qualifikation zum Studienabschluss für das Lehramt in der Sekundarstufe I. Die Absolventinnen und Absolventen erwerben fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kompetenzen in einem zusätzlichen Unterrichtsfach gemäß Rahmen-VO-KM.

(2). Voraussetzung für die Verleihung des Mastergrades „Master of Education (M.Ed.)“ ist die bestandene Masterprüfung im Masterstudiengang Erweiterungsfach Lehramt Sekundarstufe I und im Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I.

## **§ 3 Regelstudienzeit, Credit Points (CP)**

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt drei Semester.

(2) Das gesamte Studium umfasst 90 Credit Points (CP).

## **§ 4 Studienstruktur und Module**

(1) Der Studiengang umfasst insgesamt neun Module. Die Inhalte der Module, die Anzahl der jeweiligen Credits sowie die jeweiligen Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Studienverlaufsplänen (Anlage 1).

(2) Alle Module sind Pflichtmodule.

(3) Die Module erstrecken sich in der Regel jeweils über ein Semester, maximal über zwei Semester.

## § 5 Studienfächer

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs Erweiterungsfach Lehramt Sekundarstufe I können folgende Fächer gewählt werden:

- Alltagskultur und Gesundheit,
- Chemie
- Englisch,
- Ethik,
- Evangelische Theologie/Religionspädagogik,
- Französisch,
- Geographie,
- Geschichte,
- Informatik
- Islamische Theologie/Religionspädagogik,
- Katholische Theologie/Religionspädagogik,
- Kunst,
- Musik,
- Physik
- Politikwissenschaft,
- Sport,
- Technik,
- Wirtschaftswissenschaft.

Bei der Fächerwahl ist folgendes zu beachten: Eine Zulassung zum Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg in den Fächern Evangelische/Religionspädagogik und Katholische Theologie/ Religionspädagogik ist nur für Absolventinnen/Absolventen möglich, die der jeweiligen Konfession angehören.

(2) Für folgende Fächer bestehen Studienvoraussetzungen hinsichtlich bestimmter Fremdsprachenkenntnisse:

1. Deutsch: Kenntnis des Englischen und einer weiteren Fremdsprache;
2. Englisch: Englisch Sprachniveau B2 (nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)) sowie Latinum oder Kenntnis einer weiteren modernen Fremdsprache.

Werden die sprachlichen Studienvoraussetzungen durch Reifezeugnis nachgewiesen, so müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Kenntnis einer Sprache: 4 Jahre Unterricht der Sekundarstufe oder 3 Jahre Sekundarstufe II mit Abiturprüfung oder B2 (Endnote mindestens ausreichend),
- bei Latein-/Griechisch-Kenntnissen: 2 Jahre Unterricht in der Sekundarstufe bzw. Grundkenntnisse oder A2 (Endnote mindestens ausreichend).

Erfolgt kein Nachweis durch das Reifezeugnis, muss das Sprachniveau dem in Satz 1 genannten entsprechen. Die Sprachkenntnisse sollen spätestens bis zum Ende des 4.

Semesters nachgewiesen werden. Sie sind gemäß § 1 Abs. 4 Satz 3 RahmenVO-KM Zulassungsvoraussetzung zum Vorbereitungsdienst.

## **§ 6 Prüfungen, Verlust des Prüfungsanspruchs, Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Der Abschluss eines Moduls kann durch das Ablegen einer Prüfung (Modulprüfung) oder das Erbringen eines anderen Nachweises der erreichten Kompetenzen (Modulleistung) erfolgen. Die Art und Dauer des Modulabschlusses sind im Studienverlaufsplan definiert.

(2) Die Prüferin/der Prüfer kann eine Modulprüfung in den Fächern Englisch, Französisch oder in einem EULA-Sachfach auch in englischer oder französischer Sprache abnehmen. Entscheidet die Prüferin/der Prüfer, eine Prüfung in englischer oder französischer Sprache abzulegen, teilt sie/er den Studierenden spätestens zu Beginn des Semesters, in dem die Prüfung stattfindet, mit, in welcher Sprache die Prüfung abgenommen wird.

(3) Die Prüferin/der Prüfer kann entscheiden, eine Prüfung in elektronischer Form durchzuführen. Die im Studienverlaufsplan festgelegte Prüfungsart muss dabei eingehalten werden. Dies teilt die Prüferin/der Prüfer den Studierenden zu Beginn des Semesters mit. Soweit es sich um eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) handelt, sind die in der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge hierfür enthaltenen Bestimmungen zu beachten.

(4) Bei Prüfungen in den Studienfächern Evangelische Theologie/Religionspädagogik und Katholische Theologie/Religionspädagogik können als Prüferinnen/Prüfer auch Vertreterinnen/Vertreter der jeweiligen Kirche bestellt werden, soweit sie über die in der Rahmenprüfungsordnung festgelegte Qualifikation verfügen.

(5) Der Verlust des Prüfungsanspruchs im Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I, führt automatisch zum Verlust des Prüfungsanspruchs im Masterstudiengang Erweiterungsfach Lehramt Sekundarstufe I. Dies gilt nicht für den umgekehrten Fall.

(6) Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Bereich des Hochschulzertifikats „Fächer mit abweichendem Umfang mit Bezug zum Lehramt Sekundarstufe I (Schulisches Lernen)“ werden anerkannt. § 22 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge bleibt unberührt.

## **§ 7 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Für die Wiederholung von Prüfungen gilt § 16 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge.

(2) Jede/jeder Studierende erhält einmalig die Möglichkeit, im Rahmen des Masterstudiengangs Erweiterungsfach Lehramt Sekundarstufe I eine zum zweiten Mal nicht bestandene Prüfung ein drittes Mal abzulegen.

### **§ 8 Masterarbeit**

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer im Masterstudiengang Erweiterungsfach Lehramt Sekundarstufe I eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch für diesen oder einen vergleichbaren Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren hat.
- (2) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 15 CP. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate.
- (3) Die Anmeldung zur Masterarbeit kann frühestens nach der Vorlesungszeit des ersten Semesters erfolgen.
- (2) Die Masterarbeit kann auf Antrag des Studierenden auch in englischer oder französischer Sprache verfasst werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Prüferin/der Prüfer.

### **§ 9 Bewertung von Prüfungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Gesamtnote der Masterprüfung**

- (1) Für die Bewertung der Prüfungen sowie die Notenbildung gilt § 14 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen, die Modulleistungen und die Masterarbeit mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden.
- (3) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulabschlussnoten und der Note für die Masterarbeit, gewichtet nach dem jeweiligen im Studienverlaufsplan festgelegten Gewichtungsfaktor. Dabei werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### **§ 10 Zeugnis, Masterurkunde, Zertifikat für Fächer mit abweichendem Umfang**

- (1) Sobald die/der Studierende sämtliche Module sowie die Masterarbeit erfolgreich abgeschlossen hat und nachweist, dass sie/er die Masterprüfung im Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I erfolgreich abgeschlossen hat, stellt die Hochschule der/dem Studierenden die Masterurkunde, das Zeugnis sowie das Transcript of Records gem. § 26 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge aus.
- (2) Auf Antrag wird der Studierenden/dem Studierenden zusätzlich ein Hochschulzertifikat für Fächer mit abweichendem Umfang ausgestellt, wenn sie/ er nachweist, dass sie/er die nach der Studienordnung für Fächer mit abweichendem Umfang (Lehramt Sekundarstufe I) für das jeweilige Fach mit abweichendem Umfang erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht hat.

**§ 11 Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2018 in Kraft.

Karlsruhe, den 29. November 2018

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe  
Rektor

**Anlage: Studienverlaufspläne für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Lehramt  
Sekundarstufe I**